



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
20. September 2019

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999), 1325 (2000), 1368 (2001), 1373 (2001), 1624 (2005), 1894 (2009), 2106 (2013), 2150 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014), 2199 (2015), 2242 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015), 2322 (2016), 2331 (2016), 2341 (2017), 2347 (2017), 2354 (2017), 2367 (2017), 2368 (2017) und 2370 (2017) und der einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Unabhängigkeit und Einheit Iraks im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

feststellend, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL,



dies die Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, unterstützen könnte, unter anderem durch die Unterbindung der Finanzierung und des anhaltenden Zustroms international angeworbener Personen zu der terroristischen Gruppe ISIL (Daesh),

unter Begüßung der beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Iraks, ISIL (Daesh) zu besiegen, und unter Hinweis auf ihr Schreiben vom 9. August 2017 an den Generalsekretär und den Sicherheitsrat, in dem sie um die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bat, um dafür zu sorgen, dass die Mitglieder von ISIL (Daesh) für ihre Straftaten in Irak zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere wenn diese möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen ([S/2017/710](#)),